



## Tarif ZVA

### Zusatzversicherung Zahnersatz/Sehhilfen/Auslandsreise/Alternative Behandlung

#### Teil II: Tarifbedingungen

##### 1. Zahnersatz

erstattet werden Aufwendungen für:

- 1.1 Einlagefüllungen (Inlays)
- 1.2 Zahnkronen, Zahnersatz (z.B. Brücken, Prothesen)
- 1.3 zahntechnische Laborleistungen und Materialien

Erstattet werden

- im ersten Versicherungsjahr 15 % der Kosten
- im zweiten Versicherungsjahr 25 % der Kosten
- ab dem dritten Versicherungsjahr 35 % der Kosten.

Für implantologische Leistungen betragen die Erstattungssätze

- im ersten Versicherungsjahr 35 % der Kosten,
- im zweiten Versicherungsjahr 45 % der Kosten,
- ab dem dritten Versicherungsjahr 55 % der Kosten.

Grundlage ist der Rechnungsbetrag im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und die vorherige Vorlage eines Heil- und Kostenplans. Zahntechnische Leistungen und Laborkosten müssen nach den in Deutschland üblichen Preisen berechnet sein und im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1.1 und 1.2 aufgeführten Zahnersatzleistungen stehen.

Wartezeit: keine

##### 2. Sehhilfen

Die Kosten für Sehhilfen (Brillengläser, Fassungen oder Kontaktlinsen) werden innerhalb von zwei Jahren bis zu 300 EUR erstattet.

Wartezeit: keine

##### 3. Auslandsreisekrankenenschutz

Der Versicherungsschutz gilt für alle Auslandsreisen, die die versicherte Person innerhalb eines Versicherungsjahres antritt. Die Dauer des Auslandsaufenthalts darf dabei sechs Wochen nicht übersteigen.

Die nach diesem Tarif Versicherten erhalten bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall (Krankheit oder Unfall) Ersatz für die im Ausland entstandenen Aufwendungen für Heilbehandlungen und sonst vereinbarte Leistungen.

Dazu gehören:

- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel
- Stationäre Behandlung (einschl. Unterkunft und Verpflegung)
- Notwendige Transporte in das nächstgelegene Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste
- Schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllung in einfacher Ausführung (kein Zahnersatz oder Zahnkronen)
- Die Mehrkosten für einen medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport, die über die Kosten bei planmäßiger Rückreise hinausgehen
- Überführungskosten werden in Höhe von bis zu 10 000 EUR erstattet.

Wird ärztlich festgestellt, dass aus medizinischen Gründen ein Rücktransport nicht in Frage kommt, so werden die Kosten für die medizinische notwendige Behandlung auch über den Ablauf der sechs Wochen hinaus übernommen.

Nicht versichert sind Behandlungen, zu deren Zweck die Reise durchgeführt wurde.

Wartezeit: keine

#### **4. Alternative Methoden**

Erstattet werden 90 % des Rechnungsbetrages der Behandlungs-/Heilpraktikerkosten inklusive der verordneten Arznei-, Verband- und Heilmittel; maximal 500 EUR pro Kalenderjahr. Grundlage ist der Rechnungsbetrag im Rahmen der Beträge der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GbüH).

Wartezeit: keine

#### **5. Höchstbetrag**

Unter Anrechnung zustehender Leistungen anderer Krankenversicherungen bzw. der Beihilfe dürfen die Erstattungsleistungen für die versicherten Personen nicht mehr als 100 % der Aufwendungen für die versicherten Krankheitskosten betragen.

**Kontakt:**

Tel.. 02 11 – 35 59 00 - 0

Fax: 02 11 – 35 59 00 – 20

service@duesseldorfer-versicherung.de

www.duesseldorfer-versicherung.de

---

**Anschrift**

Düsseldorfer Versicherung  
Krankenversicherungsverein a.G.  
Konrad-Adenauer-Platz 12  
40210 Düsseldorf

**Vorstand:**

Dieter Deichmann (Vors.)  
Ludwig Willems, Bernd Rodeck  
Dieter Turowski

**Aufsichtsrat:**

Helmut Sagon (Vors.)

**Registriergericht:**

Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 21 160